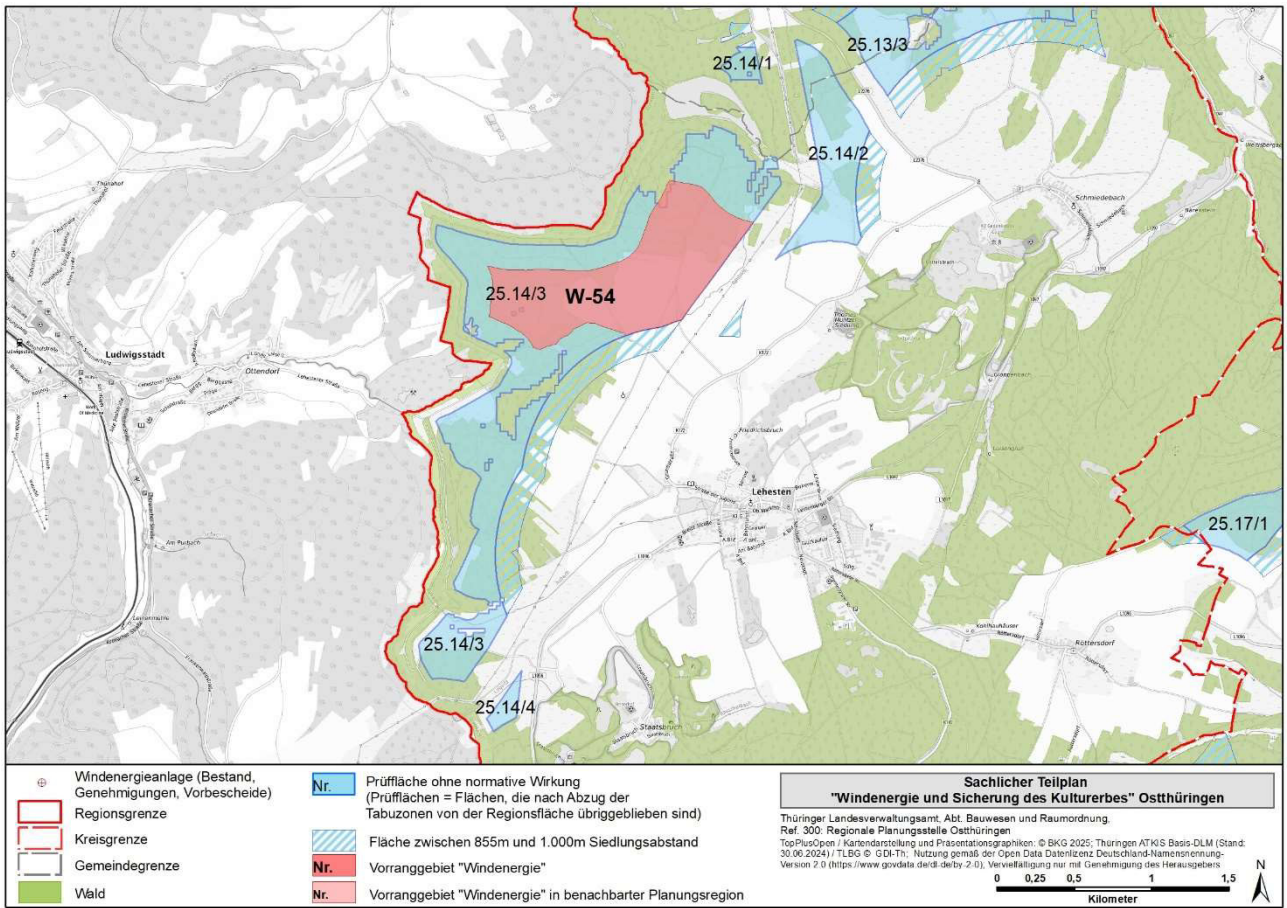




Prüffläche 25.14 / W-54 – Lehesten

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde(n):	Lehesten, Probstzella	Lehesten
Flächengröße gesamt:	255 ha	83 ha
Windpotenzial auf 150 m Höhe über Grund:	6,7 – 8,8 m/s	7,8 – 8,8 m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja ☒ Nein ☐
In der Teilprüffläche 25.14/3 wird im Ergebnis der Einzelfallprüfung das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ ausgewiesen. Zwar ist der Standort bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt, der Plangeber berücksichtigt bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung insbesondere, dass der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aufgrund der naturschutzfachlichen Situation nur über ein eingeschränktes Potenzial an geeigneten Prüfflächen verfügt, die vorhandene technogene (Freileitungen, Bergbau) Vorprägungen in direkter Nachbarschaft der Prüffläche 25.14 sowie die bestehende Infrastrukturschließung, die sehr gute Netzanbindung sowie die überdurchschnittliche Windhöffigkeit. Die Prüffläche wird nach Süden, Westen und Norden hin nicht vollständig ausgenutzt. Das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ grenzt sich wie folgt ab - 1.000 m Abstand zu den umgebenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lehesten - Mindestabstand zur 110 kV-Freileitung (45 m beidseitig zur Leitungstrassenachse zzgl. 85 m Rotorradius) im Osten - 400 m Abstand zum FFH-Gebiet „Schieferbrüche um Lehesten“ im Nordosten - 200 m Abstand um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ im Westen und Nordwesten - Im Südwesten wird das Vorranggebiet weitgehend entlang vorhandener Forstwege abgrenzt. Damit wird einerseits der Abstand zur Ortslage Lehesten sowie der Abstand zum Schieferpark Lehesten vergrößert und vitale Laubmischwaldbestände aus dem Vorranggebiet ausgespart Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete „Windenergie“ integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanten Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 25.14 ein Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen. Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ Das Nationale Naturmonument (NNM) "Grünes Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, sieht es der Plangeber als erforderlich an, Abstände zu wahren, die über den gesetzlichen Bestimmungen liegen (vgl. § 6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11.12.2018, § 24 Bundesnaturschutzgesetz). Die zur Sicherstellung des Schutzzwecks des „Grünes Band Thüringen“ erforderlichen Flächen werden durch das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ nicht tangiert. Das Vorranggebiet „Windenergie“ hält einen Abstand von 200 m zum Grünen Band Thüringen. Gemäß der Fachgrundlage „Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan (PEIPL) für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 27. Juni 2024 ist das Vorranggebiet „Windenergie“ nicht Teil des ausgewiesenen Schwerpunktbereichs „Naturschutz“. Der Schwerpunktbereich „Schutzgerechte Nutzung und Entwicklung“ wird randlich tangiert. Weil die vom Schwerpunktbereich betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets „Windenergie“ nicht durch Maßnahmen der Erinnerungskultur, Bildung, Information und naturnahen Erholung sowie Maßnahmen für Flächennutzung und Naturschutz untersetzt sind, geht der Plangeber durch den in Ansatz gebrachten 200 m Abstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzzwecke des „Grünen Bands Thüringen“ aus. Zudem ist das „Grüne Band Thüringen“ gemäß den Vollzugshinweisen für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen der Obersten Denkmalschutzbehörde ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal, in dessen Umgebung bei Plan- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb eines Abstandes von 1 km zur Landesgrenze eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich ist. Der vornehmliche Schutzzweck dient der Erhaltung der herausragenden landesgeschichtlichen sowie touristischen Bedeutung des Grünen Bandes. Aufgrund der obigen Ausführungen sind mit der Ausweisung des Vorranggebiets „W-54 – Lehesten“ für den Plangeber insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grüne Band und dessen kulturhistorische und touristische Bedeutung sowie für die naturnahe Erholung verbunden. Naturpark / Landschaftsschutzgebiet Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.2 und 2.3). Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 1-1, Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 2.33) weist die Fläche des Vorranggebiets eine hervorragende Landschaftsbildqualität auf. Überschneidungen mit dem vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt „Bedeutsame Landschaften“ sowie mit dem innerhalb des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen identifizierten Kulturlandschaft besonderer Eigenart – ebenfalls Kriterium Nr. 2.33 – liegen für das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ nicht vor. Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet im ausreichenden Abstand zu den touristischen Hotspots des Naturparks (Staatsbruch Lehesten, Grünes Band Thüringen, Saalestauseen, Kulturdenkmale usw.), so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ die Erholungsfunktion des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale“ bzw. Landschaftsschutzgebiets „Thüringer Schiefergebirge“ nicht wesentlich	

beeinträchtigt.

Da der Plangeber bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete „Windenergie“ übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte er – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete „Windenergie“ über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Planungsprämisse der Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und die sonstige Eignung des Vorranggebiets „W-54 – Lehesten“ höher als die Lage im Naturpark bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Natura 2000-Gebiete (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Frankenwald - Schieferbrüche um Lehesten“ (EU-Nr. 5535-420, TH-Nr. 37) und des FFH-Gebiets „Schieferbrüche um Lehesten“ (EU-Nr. 5534-301, TH-Nr. 157) wurde geprüft. Mit dem Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ beträgt die minimale Entfernung zum Vogelschutzgebiet im Osten mindestens 800 m und zu den Teilflächen des FFH-Gebietes im Norden 400 m und nach Osten ebenfalls 800 m.

Einschätzung des Plangebers auf Basis von Informationen des TLUBN / der VSW Seebach von 2025: Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des Vogelschutzgebiets zählen die Arten Wanderfalke, Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard. Brut- bzw. Reproduktionsnachweise liegen für Wanderfalke, Uhu, Rotmilan und Wespenbussard außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Konflikte sind daher nach vorliegender Datenlage für diese Arten nicht anzunehmen. Das Vogelschutzgebiet hat seine Bedeutung für den Schwarzstorch vor allem als störungsarmes Reproduktionshabitat. Nahrungsflächen spielen eine untergeordnete Rolle, wodurch die Tiere mitunter weite Flüge zu Nahrungsgewässern außerhalb des Vogelschutzgebiets zurücklegen. Eine Rolle spielt hierbei der Vogelzugkorridor Nr. 36 „Lehesten – Rodacherbrunn – Blankenstein“ (Bedeutung für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel). Das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ liegt mindestens 1.700 m vom Zugkorridor entfernt. Eine Barrierewirkung des Vorranggebietes „Windenergie“ durch Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Teilen des über 7.000 ha großen Vogelschutzgebiets ist daher nicht anzunehmen.

Ausweislich der Datenlage gibt es auch keine Hinweise auf Nahrungsflüge des Schwarzstorchs, auch das Zug oder Rastgeschehen ist nicht dokumentiert. Zwar zeigen die im Rahmen der Basiserfassung der Habitate zur Managementplanung des Vogelschutzgebiets wertgebende Reproduktionshabitate in der Umgebung des Vorranggebietes „Windenergie“, diese Habitate sind aber mindestens 1.700 m entfernt, möglicherweise seit geraumer Zeit unbewohnt und aufgrund der extremen Zunahme großflächig geschädigter und stark verlichteter Waldbereiche im östlichen Teil des Hohen Thüringer Schiefergebirges / Frankenwalds weitgehend entwertet, da der Schwarzstorch als spezielles Schlüssel-Requisit alte starkastige und breitkronige Horstbäume benötigt. Zudem sind im näheren Umfeld des Vorranggebietes „Windenergie“ keine Brutvorkommen des Schwarzstorchs dokumentiert. Die Abstände zu den nächsten gesicherten Brutvorkommen betragen 3,5 km nach Osten, und 4,3 km nach Norden und Süden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet „Windenergie“ zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Zu den windenergie-sensiblen Schutzobjekten des FFH-Gebiets zählt das Große Mausohr und die Mopsfledermaus. Das Vorranggebiet „Windenergie“ liegt mit einem minimalen Abstand von 400 m zum FFH-Gebiet. Für beide Fledermausarten liegen Nachweise in den Teilflächen des Schutzgebiets vor. Weil die genannten Arten eher strukturgebundenen Flugverhalten aufweisen und zu den nicht besonders schlaggefährdeten Fledermausarten zählen, sind Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. Kollisionen sind daher nur an Anlagen mit sehr geringem Abstand zwischen Rotor und Waldoberkante denkbar. Der Plangeber sieht die Abstände von 400 m zum FFH-Gebiet daher als ausreichend. Der Plangeber geht mithin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind bzw. durch entsprechend geeignete und zumutbare Minderungsmaßnahmen (fledermausfreundlichen Abschaltzeiten) bzw. ausreichend große Abstände zwischen Rotorblattunterkante und dem Boden (wichtig vor allem für die Mopsfledermaus) von 80 m bzw. dem Kronendach von mindestens > 30 m, besser > 50 m, eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Bei Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand damit gegeben ist.

Wald-/Waldschadensituation

Das Vorranggebiet „W-54 – Lehesten“ liegt zur Hälfte innerhalb Waldfläche und zur anderen Hälfte auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Waldfläche ist durch vorrangig jüngere und sehr junge Fichtenbeständen geprägt. Gerade im nord-östlichen Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ gibt es auch nennenswerte Flächen von sehr jungem Weichlaubholz. Insbesondere der monotone Fichtenwaldbestand zeigt jedoch starke Ausprägungen von Kalamitäten. Diese machen bereits rund die Hälfte der Waldfläche im Vorranggebiet aus. Hochwertige Waldstrukturen mit Biotopen und/oder Kernflächen des Wald- und/oder Feuchtlebensraumverbunds sind nicht vorhanden. Hochwertige, aber dafür sehr kleinräumige Biotope sind nur im äußersten Nordosten (Feucht- und Nassgrünland) vorhanden. Die übrigen höherwertigen Flächen sind durch den Zuschnitt des Vorranggebietes „Windenergie“ bereits ausgespart. Für einen schonenden Umgang mit den Ressourcen sind für die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen (dauerhaft und bauzeitlich temporär benötigte Flächen) geschädigte und unbestockte Waldflächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bevorzugen. Auf diese Weise kann der Schutz wertvollen Waldbestände Rechnung getragen werden.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar östlich des Vorranggebietes „W-54 – Lehesten“ verläuft eine 110 kV-Leitung.